DAS STRASSENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ (SFBG)

GESETZLICHE HINTERGRÜNDE

(VGL. LEITFADEN HEID & PARTNER)

- Basis für das SFBG ist die EU-Richtline „Clean Vehicles Directive“
- Öffentliche Auftraggeber müssen über gewisse Bezugszeiträume bei der Beschaffung einen Mindestanteil an „sauberen“ Fahrzeugen erreichen
- Ziele: Reduktion der Luftschadstoffemissionen sowie Förderung des Marktes für saubere Straßenfahrzeuge

STRASSENFAHRZEUGE

(VGL. LEITFADEN HEID & PARTNER)

- Leichte Straßenfahrzeuge **M1** (PKW), **M2** (ab 8 Sitze) und N1 (LKW<3,5to)
- Schwere Straßenfahrzeuge **N2** (LKW bis 12to) und **N3** (Lkw ab 12to)
- Schwere Straßenfahrzeuge **M3** (Bus)

Emissionen

- „Saubere“ leichte SFZ: max. 50g C02/km, ab 01.01.2026 null
- „Saubere“ schwere SFZ: nur alternativ betrieben (keine Beimischung von alternativen fossilen Kraftstoffen) sowie aufladbar schwere SFZ
- „Emissionsfreie“ schwere SFZ: kein Verbrenner oder Verbrenner, der weniger als 1g CO2/kWh ausstößt

QUOTEN

1. Bezugszeitraum (03.08.2021-31.12.2025)	2. Bezugszeitraum (01.01.2026-31.12.2030)
M1, M2, N1: **38,5%**	M1: **38,5%**
N2, N3: **10%**	N2, N3: **15%**
M3: **45%** => davon ½ emissionsfrei	M3: **65%** => davon ½ emissionsfrei

WER IST BETROFFEN?

- Bund
- Länder
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Einrichtungen gem. §4 Abs.1 Z2 BVergG 2018 (z.B. ausgelagerte Gesellschaften)
- Sektorenauftraggeber

FRISTEN

(VGL. LEITFADEN HEID & PARTNER)

- Entscheidend ist Zeitpunkt der Zuschlagserteilung
- bei Rahmenvereinbarungen der konkrete Abruf, nicht der Abschluss der RV an sich
- Bei RV vor dem 2.8.2021 sind Abrufe danach **nicht** vom SFBG umfasst
- Lieferengpässe haben keinen Einfluss auf die Zurechnung

ERFÜLLUNG DER MINDESTANTEILE

(VGL. LEITFADEN HEID & PARTNER)

- Berechnung erfolgt pro Fahrzeugklasse
- Berechnung ausschließlich auf Stückzahl
- Gilt nur für den Oberschwellenbereich (ab € 215.000)
- Keine Verpflichtung, in jedem Vergabeverfahren den Mindestanteil zu erfüllen
- Verbot von Abrundungen
- Nachgerüstete SFZ sind unabhängig vom Wert der Nachrüstung zu berücksichtigen

DIE AUSNAHMEN

- Spezifische Ausnahmen: Krankenwägen, gepanzerte Fahrzeuge, Leichenwägen, mobile Kräne
- Fahrzeuge für Katastrophenschutz, Feuerwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (z.B. Löschfahrzeuge)
- Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert wurden und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind (Schneepflüge, Kehr- oder Straßenfahrzeuge. Müllfahrzeuge fallen in das SFBG!!
- Überland-Reisebusse ohne Stehplätze (Nahverkehrsbusse unterliegen dem SFBG, z.B. Doppeldeckerbus, Niederflur-, Gelenkfahrzeuge)

ÜBERBINDUNG DER PFLICHTEN

- Überbindung der Pflichten des Auftraggebers auf die jeweiligen privaten Dienstleister (z.B. Abholung von Siedlungsabfällen)
- Vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers (Müllabfuhr, Post) zum Einsatz sauberer SFZ
- Relevant sind die SFZ für die konkrete Dienstleistung
- Die durch den Einsatz verwendeten SFZ sind dem Mindestanteil des Auftraggebers zuzuordnen

STRAFEN (DURCH BVB)

- Falsche Deklarierung eines Fahrzeuges -> bis zu € 30.000
- Verletzung der Berichterstattung -> bis zu € 10.000

- Für jedes nicht eingesetzte saubere SFZ stehen als Höchstgrenze
  - 25.000 € für ein leichtes SFZ
  - 125.000 € für ein schweres SFZ Klasse N2 oder N3
  - 125.000 € für ein schweres SFZ Klasse M3
  - 225.000 € für ein emissionsfreies schweres SFZ Klasse M3

VORSTELLUNG EINMELDEPLATTFORM STRASSENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

DIE EINGABEMASKE
EINSTIEG

Begriffsbestimmungen

Downloads

Kontakt

LAND NIEDERÖSTERREICH

Willkommen im Eingabeformular für Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

...zu den Mindestzielen für **Auftraggeber** bei der öffentlichen Beschaffung bzw. dem Einsatz von **sauberen Straßenfahrzeugen.**

Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber sind gesetzlich verpflichtet, einen Mindestanteil an sauberen Fahrzeugen zu erreichen. Die **Mindestanteile** (10 bis 45% je nach Fahrzeugart, siehe Begriffsdefinitionen) sind innerhalb drei- bzw. fünfjähriger Bezugszeiträume zu erreichen. Auftraggeber können sich in einer **Erfassungsgemeinschaft** zur gemeinsamen Beschaffung von sauberen Straßenfahrzeugen und somit zur Erreichung von Mindestanteilen zusammenschließen.

Aktuell abgefragt wird die Anzahl der neu eingesetzten Fahrzeuge im Berichtszeitraum 03.08.2021-31.12.2025.Die Mindestanteile errechnen sich aus allen, im Bezugszeitraum beschafften, bei bestimmten Dienstleistungsaufträgen (jeweils im Oberschwellenbereich) bzw. bei Dienstleistungsaufträge iSd PSO-VO (ab bestimmten Schwellenwerten) eingesetzten sowie nachgerüsteten Fahrzeugen.

Tabelle aktuellerOberschwellenwerte (bis 31.12.2025 gültig)

Leistungsart	EU-Schwellenwerte mit 01.01.2024
Liefer-/Dienstleistungen von klassischen Auftraggebern	221.000 €
Liefer-/Dienstleistungen von zentrale öffentliche Auftraggebern (wie z.B. BBG)	143.000 €
Liefer-/Dienstleistungen von Sektorenauftraggeber	443.000 €

ACHTUNG: Liegt der geschätzte Auftragswert im Unterschwellenbereich, fällt dieser **nicht in den Geltungsbereich** und es muss nicht der allfällige Einsatz von sauberen Straßenfahrzeugen bei der Dienstleistungserbringung vorgeschrieben werden. Der nächste dreijährige Bericht erfolgt am 10.02.2029 - dann nicht mehr über den Weg des Landes Niederösterreich, sondern mit Hilfe einer von Bundesseite erstellten Eingabemaske direkt an den Bund.

Klicken Sie weiter unten auf **WEITER**, um zur Datenerhebung zu gelangen.

Begriffsdefinitionen

Downloads

- **Straßenfahrzeuge-Beschaffungsgesetz - Schnellübersicht**
- **Bundesgesetz über die Beschaffung un den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge**
- **Straßenfahrzeuge-Beschaffungsgesetz (SBFBG) - NÖ Informationsblatt**

Kontakt:

Im Auftrag der Landeshauptfrau Mag.ª Johanna Mikl-Leitner
Land Niederösterreich, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplazu 1, Haus 16, 4. Stock, Zimmer 16.410, 3109 St. Pölten, Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Telefon +43 (0) 02742 / 9005 - 14352 oder per E-Mail post.ru3@noel.gv.at zur Verfügung.

WEITER

DATENSCHUTZ | IMPRESSUM

© 2025 Amt der NÖ Landesregierung

DIE EINGABEMASKE

LAND NIEDERÖSTERREICH

In dieser Umfrage sind 8 Fragen enthalten.

0%

Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

*** Bitte geben Sie an, ob Sie die Meldung für eine Gemeinde,eine Erfassungsgemeinschaft oder eine andere Organisation machen.**

- Gemeinde
- Dienststelle/Gesellschaft des Landes
- Erfassungsgemeinschaft

ABBRECHEN | ZURÜCK | WEITER

DIE EINGABEMASKE

LAND NIEDERÖSTERREICH

In dieser Umfrage sind 8 Fragen enthalten.

30%

Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

***Machen Sie Angaben zu Ihrer Organisation - Gemeinde:**

Name Auftraggeber (Stelle)	
Gemeindekennziffer (fünfstellig)	
Postleitzahl	
Ort	
Strasse	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

ABBRECHEN ZURÜCK WEITER

LAND NIEDERÖSTERREICH

In dieser Umfrage sind 8 Fragen enthalten.

60%

Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

***Machen Sie Angaben zur Fahrzeugklasse M1, M2, N1.**

Das sind PKW und leichte Nutzfahrzeuge PKW und leichte Nutzfahrzeuge - gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a sublit. i und ii und lit. b sublit. i der Verordnung (EU) 2018/858.

Tragen Sie bitte in der Spalte neben der Auswahlmöglichkeit die Anzahl der jeweiligen Fahrzeuge ein.
Wenn Sie keine Fahrzeuge dieser Klasse haben, tragen Sie bitte bei der Anzahl "0" ein.

- [ ] Anzahl neu eingesetzter Fahrzeuge seit 03.08.2021-31.12.2025
- [ ] Anzahl der Fahrzeuge mit Alternativkraftstoff, E-Fahrzeuge oder Emissionsgrenzwert <50g/km CO^2

ABBRECHEN ZURÜCK WEITER

In dieser Umfrage sind 8 Fragen enthalten.

80%

Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

***Machen Sie Angaben zur Fahrzeugklasse N2, N3.**

Das sind LKW - gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a sublit. iii und lit. b sublit. ii und sublit. iii der Verordnung (EU) 2018/858.

Tragen Sie bitte in der Spalte neben der Auswahlmöglichkeit die Anzahl der jeweiligen Fahrzeuge ein.
Wenn Sie keine Fahrzeuge dieser Klasse haben, tragen Sie bitte bei der Anzahl "0" ein.

- [x] Anzahl neu eingesetzter Fahrzeuge seit 03.08.2021-31.12.2025
- [x] Anzahl der Fahrzeuge mit Alternativkraftstoff, E-Fahrzeuge oder Emissionsgrenzwert <1g CO^2/kWh bzw /km - Schadstoffklassen EURO VI, Euro 5 und 6.

ABBRECHEN | ZURÜCK | WEITER

© 2025 Amt der NÖ Landesregierung

In dieser Umfrage sind 8 Fragen enthalten.

70%

Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

***Machen Sie Angaben zur Fahrzeugklasse M3.**

Das sind Busse - gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a sublit. iii und lit. b sublit. ii und sublit. iii der Verordnung (EU) 2018/858.

Tragen Sie bitte in der Spalte neben der Auswahlmöglichkeit die Anzahl der jeweiligen Fahrzeuge ein.
Wenn Sie keine Fahrzeuge dieser Klasse haben, tragen Sie bitte bei der Anzahl "0" ein.

- [x] Anzahl neu eingesetzter Fahrzeuge seit 03.08.2021-31.12.2025
- [x] Anzahl der Fahrzeuge emissionsfrei - Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor <1 g CO2/kWh bzw. 1 g CO2/km - Schadstoffklassen EURO VI, Euro 5 und 6.
- [x] Anzahl der Fahrzeuge nicht emissionsfrei - Alternative Kraftstoffe (zB. Biokraftstoffe) - gemäß § 2 Z 1 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl. I Nr. 38/2018 - Schadstoffklassen EURO VI, Euro 5 und 6.

In dieser Umfrage sind 8 Fragen enthalten.

90%

Eintragungen nach dem Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz – SFBG (BGBl. I Nr. 163/2021)

Vielen Dank, die Eingabe ist beendet.

Klicken sie auf Absenden um die Daten zu übermitteln.

ABBRECHEN ZURÜCK ABSENDEN

© 2025 Amt der NÖ Landesregierung